

Stadt Grünstadt



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

The logo consists of the letters 'BCE' in a bold, black, sans-serif font, centered between two sets of horizontal lines. The lines are arranged in a way that they appear to be part of a stylized architectural or engineering drawing.
BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer
Telefon +49 6232 699160-0, bce-speyer@bjoernsen.de
Februar 2022, MD, 201900143

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Struktur des Gebietes	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Datengrundlagen	3
3	Wirkfaktoren (Eingriffe und Beeinträchtigungen)	4
3.1	Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren	4
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
3.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	4
3.2	Konfliktanalyse als Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen	4
3.3	Wirkraum der Planung	5
4	Vermeidungsmaßnahmen	5
5	Vorkommen relevanter Artgruppen	5
5.1	Methodik	5
5.2	Säugetiere	6
5.3	Avifauna	6
5.4	Reptilien	6
5.5	Amphibien	7

5.6	Heuschrecken	7
5.7	Käfer	7
5.8	Tag- und Nachtfalter	7
5.9	Libellen	7
5.10	Weichtiere	8
5.11	Pflanzen	8
6	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Grünstadt (Quelle: LANIS)	1
Abbildung 2:	Blick auf das Untersuchungsgebiet vom nordöstlichen Ende	2
Abbildung 3:	Erscheinungsbild der Ruderalfläche, Blickrichtung Globus-Parkplatz	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen	5
------------	---	---

Anlagen

Verwendete Unterlagen

- [1] Bundestag / Bundesrepublik Deutschland
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

- [2] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

- [3] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31), kodifiziert am 30.11.2009 (Richtlinie 2009/147/EG) – in Kraft getreten am 15.02.2010

- [4] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten
Liste für Arten in Rheinland-Pfalz
2015

- [5] Landesamt für Umwelt
Artdatenportal
<https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
Abfrage Oktober 2020

- [6] Gedeon, K.
Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten - Münster
2014

- [7] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)

- [8] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

- [9] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [10] Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege
Fauna in und um Rheinland-Pfalz
<https://arteninfo.net>
Abfrage Februar 2020/Dezember 2021

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grünstadt plant die Neufassung eines schon seit Jahren rechtskräftigen Bebauungsplans für die Erweiterung des Gewerbegebiets Süd am Ostrand von Grünstadt. Der bisherige Bebauungsplan konnte nicht verwirklicht werden, da es Probleme mit der Niederschlagswasserbehandlung gab. Nachdem zwischenzeitlich eine Lösung gefunden wurde, wird nun die Neufassung geplant, für die eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt werden muss.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Grünstadt (Quelle: LANIS)

Aufgrund der gegebenen Vegetations- und Biotopstrukturen, v.a. im Randbereich, ist mit Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten - insbesondere mit Vogelarten - im Plangebiet zu rechnen.

Aufgrund der Jahreszeit ist nur eine Potenzialabschätzung anhand der Biotopstruktur möglich.

1.2 Struktur des Gebietes

Der Untersuchungsraum stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftlich Fläche dar. Gehölze gibt es ausschließlich an den Rändern, wie etwa entlang der B271 oder um das Abfallwirtschaftszentrum.

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Abbildung 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom nordöstlichen Ende



Abbildung 3: Erscheinungsbild der Ruderalfläche, Blickrichtung Globus-Parkplatz

Im Südwesten am Rande des Plangebietes verläuft der Sausenheimer Graben, der vor allem mit Schilfbeständen bewachsen ist. Zum Globus-Parkplatz ist eine im Schnitt etwa 10-15m breite Ruderalfläche vorhanden, die von Brombeeren und Roter Hartriegel bewachsen ist.

Außer diesen für die Vogelwelt und Amphibien interessanten Strukturen ist die Untersuchungsfläche für die Fauna von nachrangiger Bedeutung.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind umfangreiche Vorschriften erlassen worden. So ist der Artenschutz europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie [2] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie [3] verankert.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz [1] werden diese europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. So muss im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ eintreten können und ob sie ggf. abgewendet werden können. Nach § 44 (1) ist verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend § 45 (7) BNatSchG können „die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen. (...) Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (...)“

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. a. herangezogen:

- Daten des LUWG zu den aktuellen Artenvorkommen im TK-Blatt 6415 (ArteFAKT-Listen) [6]
- „Die Fledermäuse der Pfalz (2007)“ [5]
- „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [7]
- „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [8]
- Daten aus dem Arteninfoportal [9]
- Ortsbegehung zur Ermittlung vorhandener Biotopstrukturen

Eigene faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

3 Wirkfaktoren (Eingriffe und Beeinträchtigungen)

3.1 Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden etwa 17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überprägt.

Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen

Während der Bauphase kommt es zu einem erhöhten Lärmpegel, Staubaufwirbelung und Schadstofffreisetzung durch Bautätigkeiten und durch Baustellenverkehr.

Stoffeinträge

Es besteht eine erhöhte Gefährdung der Verschmutzung von Grundwasser durch baubedingte Schadstoffeinträge, Treibstoffe und Mineralöle. Diese Gefahr wird jedoch durch den Einsatz umweltverträglicher Betriebsstoffe und ein Betanken der Maschinen ausschließlich auf befestigten Flächen minimiert.

Erschütterungen und Verdichtung

Die Bauarbeiten und die Nutzung von Flächen zur Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung können zur Verdichtung von Böden im Bereich des bestehenden Hausgartens führen.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Versiegelung / vollständiger Verlust der Bodenfunktion

Anlagebedingt wird es zu einer flächigen Versiegelung (GRZ 0,8) durch den Neubau von Gebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen kommen.

Durch naturnahe Eingrünung und Pflanzgebote kann die zukünftige Gebietsstruktur für die Tierwelt strukturreicher und hochwertiger als im derzeitigen Zustand ausfallen.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärm-, und Schadstoffemissionen

Betriebsbedingt wird es zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Aktuell herrscht hauptsächlich der Lärm der nahen B 271 und des benachbarten Gewerbegebiets. Nach der Fertigstellung wird sich der für Gewerbegebiete übliche Geräuschpegel einstellen.

3.2 Konfliktanalyse als Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen

Auf Basis der o.g. Wirkfaktoren wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen prognostiziert (s. Tabelle 1).

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Tabelle 1: Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen

Wirkfaktor	relevante Beeinträchtigung	Eintrittswahrscheinlichkeit
baubedingt		
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none">• Lebensraumverlust• Vergrämung/Störung	→ gering → gering
Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none">• Vergrämung/Störung• Verletzung/Erkrankung/Tötung	→ gering → gering
Erschütterungen und Verdichtung	<ul style="list-style-type: none">• Lebensraumverlust• Vergrämung/Störung	→ gering → gering
anlagebedingt		
Versiegelung / vollständiger Verlust der Bodenfunktionen	<ul style="list-style-type: none">• Lebensraumverlust	→ gering
betriebsbedingt		
Lärmemissionen	<ul style="list-style-type: none">• Vergrämung/Störung	→ gering

3.3 Wirkraum der Planung

Der Wirkraum wird nach Analyse der Wirkfaktoren als die von dem Bauvorhaben beanspruchten Flächen einschließlich der direkt angrenzenden Lebensräume definiert.

4 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Baufeldfreiräumung, der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Störung und Beseitigung von Lebensraum) für Vögel ausgelöst werden. Um dies zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- V1 Schutz der Gehölzflächen um den Wirtschaftshof und entlang der B 271
Um einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Arten im Plangebiet zu vermeiden und somit der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG entgegen zu wirken, ist der Erhalt der straßenbegleitenden Gehölze im Plangebiet anzustreben.

5 Vorkommen relevanter Artgruppen

5.1 Methodik

Im Januar 2020 fand eine Begehung des Planungsgebietes statt, bei der eine erste Einschätzung der Biotopausstattung gemacht wurde. Zu den Ergebnissen der Begehungen werden vorhandene Daten den ARTEFAKT-Listen und Daten aus der Arteninfo herangezogen.

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Auf Grund der frühen Jahreszeit ist eine Brutvogelkartierung nicht möglich. Die Begehungsergebnisse der Biotopstrukturen in Verbindung mit vorhandenen Daten liefern die Grundlage für eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

5.2 Säugetiere

Aufgrund der gegebenen Strukturen kann nicht von einem Vorkommen von nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Tierarten ausgegangen werden.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kam ursprünglich in der gesamten Oberrheinebene relativ häufig vor. Mittlerweile sind Vorkommen im Landkreis Bad Dürkheim nicht mehr bekannt. Die nächsten bekannten aktuellen Nachweise sind südlich von Mainz [10].

Durch die Strukturarmut des Gebietes (Leitstrukturen wie Hecken bzw. Baumreihen nur an den Rändern existent, keine Quartiersbäume), der weiträumigen Ackerflächen und damit vermeintlich geringen Insektdichte hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Eignung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Da Fledermäuse große Reviere bzw. mehrere Teilgebiete zur Jagd aufsuchen, und das Areal eine untergeordnete Bedeutung als Jagdrevier aufweist, ergibt sich keine Gefährdung für Fledermäuse.

5.3 Avifauna

Für die Avifauna ist das Untersuchungsgebiet nur von geringer Bedeutung. Brutplätze in Gehölzen sind im UG nur entlang der Straßen und dem Wertstoffhof vorhanden. Für Bodenbrüter ist die landwirtschaftliche Nutzfläche aufgrund fehlender Streifen ungeeignet.

Zur Nahrungssuche wie auch als Jagdhabitat für Greifvögel sind die Ackerflächen geeignet. Bei der Geländebegehung im Januar waren außer Rabenkrähen und einem Mäusebussard keine Vögel anwesend. Zur Nahrungssuche können die Vögel auf die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausweichen.

Attraktiv als Brutgebiet sind, trotz der hohen Lärmbelastung die straßenbegleitenden Gehölzflächen entlang der B 271 und die Einfriedung des Wertstoffhofes. Diese Gehölze sind zu erhalten.

Aufgrund der sonstigen geringen Attraktivität des Untersuchungsgebietes können sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen wie auch die Zerstörung von Brut- und Ruheplätzen ausgeschlossen werden.

Eine Lärmbelastung ist für die hier lebenden Arten schon vorhanden. Angesichts der relativ geringen Empfindlichkeit der Arten, die sich schon an die gegebenen Störungen angepasst haben, ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

5.4 Reptilien

Der Untersuchungsraum erfüllt nicht die Habitatanforderungen von Reptilien insbesondere Zauneidechsen. Es fehlen sowohl geeignete Eiablagestrukturen wie auch ausreichende Deckungsmöglichkeiten oder kurze Vegetationsbestände zur Jagd. Aufgrund der geringen Attraktivität kann davon

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

ausgegangen werden, dass keine Population von streng geschützten Reptilen auf dem Gelände vorhanden ist.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Reptilien kann daher ausgeschlossen werden.

5.5 Amphibien

Für Amphibien ist der Großteil des Geländes aufgrund der gegebenen Strukturen nicht als Lebensraum geeignet. Während die Ackerflächen zumindest für Erdkröte und Wechselkröte geeignete Teillebensräume darstellen fehlen geeignete Laichhabitats im näheren Umfeld. Diese liegen mehrere Kilometer entfernt und sind durch Bundesstraße und Autobahn vom Untersuchungsgebiet getrennt. Daher kann man davon ausgehen, dass keine geschützten Amphibien hier vorkommen.

5.6 Heuschrecken

Die vorhandenen Biotopstrukturen sind für die im TK-Blatt 6415 genannten streng geschützte Heuschrecken als Lebensraum bedingt geeignet.

Die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*) hat bei Worms ihre nördliche Verbreitungsgrenze und kommt in Kies- und Tongruben sowie an Sandbänken von größeren Flüssen vor. Solche Habitats sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das nächste bekannte Vorkommen dieser Art ist bei Heßheim.

Die Westliche Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger*) siedelt in der Pfalz ausschließlich in den Weinbergen der Vorhaardtzone und des Haardtrandes vor.

5.7 Käfer

Im TK-Blatt 6415, in dem Grünstadt liegt, sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten genannt.

5.8 Tag- und Nachtfalter

Für die im TK-Blatt 6415 genannten streng geschützten Falterarten fehlen geeignete Habitatstrukturen insbesondere geeignete Eiablage- oder Saugpflanzen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) sind beide vom Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze abhängig. Dieser wächst auf Feuchtwiesen, wechselfeuchten Nasswiesen und Moorwiesen. Solche Wiesenstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) besiedelt ebenfalls feuchte Gebiete wie Moore und Feuchtwiesen. Als Futterpflanzen für die Raupen werden oxylatarme Ampferarten wie Krauser oder Sumpf-Ampfer bevorzugt. Im Untersuchungsgebiet wachsen keine Ampferarten.

5.9 Libellen

Im TK-Blatt 6415 sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellen aufgeführt.

Stadt Grünstadt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd An der B271, Teilbereich 2“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

5.10 Weichtiere

Im TK-Blatt 6415 sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Weichtiere aufgeführt.

5.11 Pflanzen

In den vorhandenen Unterlagen sind für das TK-Blatt 6415 keine aktuellen Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten genannt.

6 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Die Stadt Grünstadt plant mit der Neufassung eines schon seit Jahren rechtskräftigen Bebauungsplans die Erweiterung des Gewerbegebiets Süd am Ostrand von Grünstadt. Der bisherige Bebauungsplan konnte nicht verwirklicht werden, da es Probleme mit der Niederschlagswasserbehandlung gab. Nachdem zwischenzeitlich eine Lösung gefunden wurde, wird nun die Neufassung geplant, für die eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt werden muss.

Im Gebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Arten und Brutplätze von europäischen Singvögeln zu erwarten, da die notwendigen Habitatansprüche für die jeweiligen Arten nicht erfüllt sind. Daher ist auch von keiner Beeinträchtigung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Singvögeln auszugehen.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Satz 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 „Schutz der Gehölzflächen um den Wirtschaftshof und entlang der B 271“ werden die Erfüllung der Verbotstatbestände verhindert.

Durch die Eingrünung des geplanten Baugebiets und durch Pflanzgebote bzw. Gestaltungsgebote auf den Grundstücken kann das Habitatpotenzial vor allem für die Avifauna verbessert werden.

Aufgestellt:

B.Eng (FH) Manuel Dünzl

Speyer, Februar 2022

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

-gezeichnet-

Dr.-Ing. Michael Probst

-gezeichnet-

Dipl.-Ing. (FH) Nicole Wernerus